

## **Honorar- und Entgeltordnung der Gemeinde Gettorf für die Volkshochschule Gettorf**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der z. Z. gültigen Fassung und § 9 der Satzung der Gemeinde Gettorf für die Volkshochschule wird nach der Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 30.05.2011 folgende Honorar- und Entgeltordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung für den/die Leiter/in der VHS**

- (1) Der/Die Leiter/in erhält eine Entschädigung, die der Hauptausschuss der Gemeinde Gettorf festlegt. Z. Zt. Wird lt. Beschluss des Hauptausschusses vom 07.05.2001 eine Entschädigung von mtl. 766,94 € brutto gewährt.

### **§ 2**

#### **Honorare für Dozenten in regelmäßigen Veranstaltungen**

- (1) Für das Honorar wird jeweils eine Unterrichtseinheit (UE) mit 45 Minuten zugrunde gelegt. Bei Kursen, die pro Termin 60 oder 90 Minuten dauern, wird entsprechend umgerechnet.
- (2) Das Honorar für den/die Leiter/in eines Kurses, einer Arbeitsgemeinschaft oder eines Arbeitskreises wird wie folgt festgesetzt:

<b>Politik, Gesellschaft, Umwelt</b>	<b>Kultur, Gestalten</b>	<b>Gesundheit</b>	
15,50 €	15,50 €	17,20 €	
<b>Ernährung</b>	<b>Sprachen</b>	<b>Arbeit, Beruf, EDV-Kurse</b>	<b>Kinder, Jugend</b>
15,50 €	15,50 €	18,20 €	15,50 € 16,90 € * 17,20 € ** 18,20 € ***

\* \* für Ballettkurse und Musikurse

\*\*\* für EDV-Kurse Kinder

### **§ 3**

#### **Honorare für Vortragsreihen und Einzelveranstaltungen, Kompaktseminare**

- (1) Für Vortragsreihen und seminarähnliche Veranstaltungen sowie für Einzelveranstaltungen werden Honorare bis zu 250,00 € je Tag gezahlt.

- (2) Für Kompaktseminare, die nach Unterrichtseinheiten bewertet werden, erhalten die Kursleiter ein Honorar gem. § 2.

#### **§ 4**

#### **Honorare für Exkursionen und für Studienfahrten**

- (1) Für die pädagogische Leitung von Exkursionen und von Studienfahrten werden Honorare zwischen dem/der Dozent/in und dem/der Leiter/in der Volkshochschule je nach Einzelfall vereinbart und sollten durch kostendeckende Entgelte finanziert werden. Kürzere Fahrten werden entsprechend entschädigt. Für Mehrtagesreisen gilt Satz 1.

#### **§ 5**

#### **Sonstige Honorare**

- (1) Für die Korrektur in Lehrgängen, in denen nach Lehrplan Arbeiten geschrieben werden, kann je korrigierte Arbeit ein zusätzliches Honorar je nach Schwierigkeitsgrad bis zu 1,00 € vereinbart werden. Honorare für Zertifikatsprüfungen richten sich nach den Regelungen auf Bundesebene.
- (2) Für die Vorführung von Filmen wird ein Honorar gem. § 2 je Veranstaltung gezahlt.
- (3) Bei aufwändigen Vor- und Nacharbeiten eines Kurses (z. B. Bedienung von Keramikbrennöfen) kann nach Entscheidung der/des VHS-Leiterin/VHS-Leiters bis zu 2/3 des Honorars für 1 UE gezahlt werden.

#### **§ 6**

#### **Ausfallhonorar**

- (1) Für vereinbarte, aber mangels Beteiligung nicht zustande gekommene Veranstaltungen kann ein Vorbereitungshonorar gezahlt werden. Es darf das Honorar für zwei Doppelstunden nicht übersteigen. Hierüber entscheidet der/die VHS-Leiter/in.

#### **§ 7**

#### **Ersatz von Fahrtkosten**

- (1) Fahrtkosten werden nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Die Wegstreckenentschädigung wird auf eine Entfernung von maximal 30 km (für Hin- und Rückfahrt) pro Veranstaltung begrenzt.

#### **§ 8**

#### **Entgelte**

- (1) Für Kurse und Vortragsreihen wird von der Volkshochschule folgendes Entgelt erhoben:

<b>Politik, Gesellschaft, Umwelt</b>	<b>Kultur, Gestalten</b>	<b>Gesundheit</b>	
<b>2,00 €</b>	<b>2,00 €</b>	<b>2,40 € *</b>	
<b>Ernährung</b>	<b>Sprachen</b>	<b>Arbeit, Beruf, EDV-Kurse</b>	<b>Kinder, Jugend</b>
<b>2,00 €</b>	<b>2,00 €</b>	<b>2,00 €</b>	<b>2,00 € 2,40 € ***</b>

\*\*\* für Musik- und Ballettkurse

**(bisheriger Abs. 2 entfällt)**

- (2) Für Einzelveranstaltungen Musikdarbietungen, Studienfahrten, Kompaktseminare und Exkursionen wird das Entgelt bzw. die Kostenbeteiligung im Einzelfall gesondert festgelegt, wozu der/die VHS-Leiter/in ermächtigt wird. Diese gesonderten Entgelte sollen kostendeckend kalkuliert werden.

## § 9

### Sonderkosten und Prüfungskosten

- (1) Anfallende Sonderkosten (z. B. für Material, Nutzung von Brennöfen, Nebenarbeiten) werden zusätzlich erhoben. **Z.B. Kopien, Fahrkostenentschädigung, Künstlersozialkassenbeiträge und dergleichen sollen in die Entgelte für die Kursgebühr einbezogen werden.**
- (2) Kursteilnehmer/innen haben bei Verlust oder Beschädigung der im Kurs verwandten Gegenstände oder Materialien den Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

## § 10

### Ermäßigungen

- (1) Schülern/Schülerinnen, Jugendlichen ohne Beschäftigungsverhältnis, Studenten/Studentinnen bis zu einer Altersgrenze von 27 Jahren sowie Wehr- und Zivildienstleistenden und ALG II-Empfänger wird das Entgelt nach § 8 (1) auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise um 30 % ermäßigt.
- (2) Ermäßigungen sind bei der Anmeldung zu beantragen. Eine nachträgliche Gewährung ist nicht möglich.

## § 11 Fälligkeit der Entgelte und Zahlungsweise

- (1) Die Entgelte für die einzelnen Veranstaltungen sind spätestens 10 Tage nach Kursbeginn fällig.
- (2) Die Zahlung sollte vorzugsweise per Einzugsermächtigung erfolgen. Sie kann auch durch Barzahlung in der Gemeindekasse Gettorf oder durch Überweisung erfolgen. Im letzteren Fall muss die genaue Kursbezeichnung, Name und Adresse des/der Teilnehmers/Teilnehmerin auf dem Überweisungsbeleg angegeben werden.

## § 12 Rückzahlungen

- (1) Entgelte werden gegen Quittung zurückgezahlt, und zwar
  1. In voller Höhe bei Ausfall der Veranstaltung und
  2. anteilmäßig, wenn mindestens ein Fünftel der vorgesehenen Veranstaltungen ausfällt oder
  3. wenn sich spätestens am 2. Veranstaltungstag des Kurses ergibt, dass der/die Kursteilnehmer/in durch Umstände, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, am weiteren Besuch verhindert ist.

Ein Wechsel des/der Kursleiters/Kursleiterin begründet keine Verpflichtung zur Rückzahlung.

- (2) Sonderkosten (§ 9) werden bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung nur zurückgezahlt, wenn sie nicht schon Dritten gegenüber fällig geworden sind.

## § 13 Mindestteilnehmerzahl

- (1) Die Zahlung des Entgeltes begründet den Anspruch auf Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung nur unter dem Vorbehalt, dass sich dafür eine Mindestzahl von 8 Teilnehmern/Teilnehmerinnen angemeldet hat. Bei Kursen in Bereich Gesundheit und Arbeit, Beruf, EDV-Kurse beträgt die Mindestzahl 10 Teilnehmer/innen.
- (2) Wird die Zahl nach Absatz 1 nicht erreicht, kann der Kurs nur durchgeführt werden, wenn die Teilnehmer bereit sind, das Entgelt für bis zu 8 bzw. 10 Teilnehmer/innen anteilig zu zahlen.
- (3) **Kurse, die eine geringere Teilnehmerzahl erwarten lassen, werden grundsätzlich nicht von den Zuschussgebern anerkannt und gefördert. Diese Kurse können daher nur unter dem Angebot der VHS aufgenommen werden, soweit sich diese Angebote ohne die Förderung wirtschaftlich tragen lassen.**

## § 14 Inkrafttreten

Diese Honorar- und Entgeltordnung für die Volkshochschule Gettorf tritt  
am 16.06.2011 in Kraft.

Gettorf, den

Baasch  
Bürgermeister